

Gehört zum Durchführungsplan Nr. 354

Erläuterungen

zum Durchführungsplan Nr. 354 der Stadt Duisburg betr. Gebiet Aldenrader, Neiße-, Hoch-, Johann-Schlosser-, Goeben und Eiderstraße

I. Die Grenzen des Durchführungsplanes Nr. 354 sind aus dem Plan klar ersichtlich, so daß sich eine Beschreibung erübrigt.

Der Plan stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein.

Der Durchführungsplan Nr. 354 hat als wesentliche neue Maßnahme die Festlegung der Eiderstraße zum Inhalt. Am Ende der Straße ist ein Wendepplatz und von hier aus ein Fußweg zur Aldenrader Straße vorgesehen. Das bisherige Außengebiet beiderseits der Straße wird als B-Gebiet für eine lockere Wohnhausbebauung, entsprechend dem Bebauungsplan der Rheinischen Wohnstätten AG ausgewiesen. Ferner werden die Flucht- und Baulinien der Goebenstraße, Hochstraße, Johann-Schlösser-Straße, Aldenrader Straße, Neißestraße und Rentmeisterstraße, soweit sie im Plangebiet liegen der Örtlichkeit entsprechend festgelegt.

*z. B. Fluchtliniengestaltung*

Die bisherige Hochstraße östlich der Goebenstraße wird eingezogen. An der Aldenrader Straße wird ein bisheriges B II g-Gebiet nach ~~B III bzw. B V~~ *unter Festlegung unterschiedlicher Geschosshöhen für die vorhandene bzw. geplante Bebauung als B-Gebiet ausgewiesen.* Entsprechend den Bestimmungen des § 30 der Bauordnung ist zwischen dem Wohn- und Industriegebiet ein Schutzstreifen ausgewiesen.

Der bereits fluchtlinienmäßig förmlich festgestellte Kinderspielplatz im Baublock Neißer-, Aldenrader, Goeben- und Hochstraße wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bis an die Neißestraße ausgeweitet.

Der Plan regelt die Bebauung in Verbindung mit der Baustufenordnung der Stadt Duisburg und in Verbindung mit den überörtlichen baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, sofern nicht in diesem Plan etwas Abweichendes bestimmt ist. Ausnahmen und Befreiungen von vorstehenden Bauordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Ziele dieses Durchführungsplanes - eine geordnete Erschließung - dadurch nicht beeinträchtigt werden

II. Der Durchführungsplan enthält die Aufteilung des Gebietes in

- a) Verkehrsflächen
- b) Bauflächen
- c) öffentliche Grünfläche
- d) private Grünfläche

und stellt Nutzungsart- und -grad der Bauflächendar.

III.

III. Zur Durchführung des Planes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Einziehung der derzeitigen Hochstraße zwischen Goeben- und Aldenrader Straße
2. Aufhebung und Neufestsetzung von Flucht- und Baulinien
3. Abrundung des Kinderspielplatzes an der Weißestraße
4. ~~Teilweise Höhenstufung an der Aldenrader Straße von B II g nach B III und B V~~ (siehe Feststellungsnummer auf Blatt 2)

IV. Trägerin der Maßnahmen zu Ziffer III. (1. - 4.) ist die Stadt, Duisburg.

V. Die der Gemeinde entstehenden Kosten betragen lt. Schätzung für

Grunderwerb	5 000,-- DM
Straßenbau	151 000,-- DM
Ausbau des Kinderspielplatzes	8 000,-- DM
	<hr/>
	164 000,-- DM
Durch Anliegerbeiträge fließen zurück	95 000,-- DM
	<hr/>
verbleiben	69 000,-- DM
	=====

Im Vergleich zu den Erschließungskosten aus den bisherigen Fluchtlinienplänen liegen die Kosten dieses Planes erheblich niedriger.

VI. Zeit der Durchführung: Innerhalb von 10 Jahren nach förmlicher Feststellung des Planes.

---

Vorstehende Erläuterungen sind Bestandteil des Durchführungsplanes Nr. 354; sie sind gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. 6. 1959 aufgestellt worden.

Duisburg, den 26. Oktober 1959



Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung -

Beigeordneter

Diese Erläuterungen haben gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) in der Zeit vom 21. 9. - 19. 10. 1959 offengelegen.

Duisburg, den 26. Oktober 1959



Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Beigeordneter

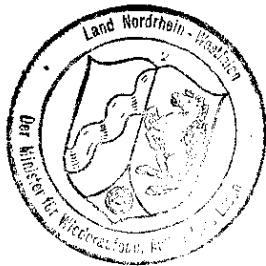
- 1a -

Gehört zum Durchführungsplan Nr. 354

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. BL. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 23. XII. 1959 [Az: 1014 (D. 63 354)] bestätigt worden, daß ~~der Plan~~ mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Essen, den 23. XII. 1959.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —  
A.



Regierungsdirektor

Gemäß Beschluß des Rats der Stadt vom 28. 3. 1960 sind die Erläuterungen zum Durchführungsplan Nr. 354 wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

- a) Im 4. Absatz der Ziffer I. sind die Worte "nach B III bzw. B V umgestuft" zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"..... unter Festlegung unterschiedlicher Geschosßzahlen für die vorhandene bzw. geplante Bebauung als B-Gebiet ausgewiesen."

- b) Im Abschnitt III. ist Ziffer 4. zu streichen.

Der Durchführungsplan Nr. 354 ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. März 1960 förmlich festgestellt worden.

Duisburg, den 27. April 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Beigeordneter